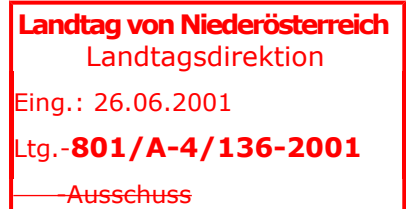


ANFRAGE



der Abgeordneten Mag. **Weinzinger**
an Frau Landeshauptmannstellvertreterin Heidemaria **Onodi**
betreffend **Natura 2000/Pläne und Projekte**

Begründung:

Für alle Pläne und Projekte, die eine Beeinträchtigung für Arten und Lebensräume der Natura 2000-Gebiete darstellen könnten, ist verpflichtend eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Allerdings werden die Begriffe Pläne und Projekte in der Richtlinie nicht näher definiert. Der Anwendung der Verträglichkeitsprüfung kommt aber eine enorme Bedeutung bei der Anwendung der Richtlinien zu. Sie stellt eines der wichtigsten Elemente des europäischen Naturschutzes dar.

Die Gefertigte stellt daher folgende

Anfrage

- Welche Pläne und Projekte werden im Bundesland einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen?
- Ist Artikel 6 FFH-RL so zu verstehen, dass ein Projekt, welches ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, nochmals (auf Grund einer neuen Beeinträchtigung) einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, obwohl schon beim zugrundeliegenden Plan eine Prüfung nach Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL durchgeführt wurde?
- Sind Mehrfachprüfungen möglich oder sogar vorgeschrieben, da Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL beeinträchtigende Pläne und Projekte zwingend der Verträglichkeitsprüfung unterwirft, unabhängig davon, ob dem Projekt ein bereits nach Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL genehmigter Plan vorausgeht?
- Umfasst nach Auffassung der Landesregierung der Begriff „Projekt“ neben baulichen oder sonstigen Anlagen, sämtliche Eingriffe in die Natur oder Landschaft, also auch etwa jagdliche Aktivitäten oder alpine Freizeitformen wie Schitourengehen oder Mountainbike?
- Welche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Naturraum-/Landschaftsnutzung stellen keine derartigen Eingriffe dar?
- Was versteht die Landesregierung unter „Plan“? Geht die Landesregierung bei der Auslegung von einem extensiven Begriffsverständnis aus?
- Fallen Flächenwidmungspläne und Landesraumordnungspläne unter den Planbegriff des Artikel 6 FFH-RL?
- Wie wird eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Welche Verfahrensschritte, welche Protokollierung, welche Sachverständigen werden hinzugezogen? Wie werden die bestellt? Wer hat Parteistellung außer dem Projektwerber und der Behörde? Wer ist Verfahrensbehörde?
- Ist es denkbar, dass die Naturschutzbehörde oder eine andere Behörde der Landesregierung als Aufsichtsbehörde für alle Verträglichkeitsprüfungen nach Artikel 6 fungiert?

LAbg. Brigid Weinzinger